



23/26 vom 14. Juni 2013¹⁰, 24/22 vom 27. September 2013¹¹, 25/23 vom 28. März 2014¹², 26/23 vom 27. Juni 2014¹³ und 27/16 vom 25. September 2014¹⁴ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen des Präsidenten des Rates vom 3. August 2011¹⁵ und 2. Oktober 2013¹⁶,

unter Verurteilung der ernststen Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren können,

mit Besorgnis feststellend, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

unter Hinweis darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen führte,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 191.000 Todesopfer gefordert hat, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und

Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Grundlage des Schlusskommunikés der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniké) vom 30. Juni 2012¹⁸ einer politischen Lösung zuzuführen, ferner unter Begrüßung der Ernennung von Staffan de Mistura zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für seine Mission,

bedauernd, dass die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, insbeson-

Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, brutale Ermordung unschuldiger Zivilisten und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen, insbesondere dem Islamischen Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

16. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte beschrieben sind, verlangt, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen und gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen;

17. *verlangt*, dass die syrischen Behörden, der Islamische Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen Gruppen die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen einstellen und alle inhaftierten Zivilpersonen freilassen;

18. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich der in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

19. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen und aller unterschiedslosen Methoden der Kriegführung in der Arabischen Republik Syrien, die völkerrechtlich verbotener Natur sind.

